

## 917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes

Der Justizausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlagen 136 der Beilagen und 289 der Beilagen aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Blecha und Dr. Broesigke beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Ehegesetz geändert wird.

Begründet wurde der erwähnte Antrag wie folgt:

„Bei der Beratung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (289 der Beilagen) hat der Justizausschuß einvernehmlich die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 55 Ehegesetz beschlossen. Diese Bestimmung lautet:

„§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trüfe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder

sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.“

Nach Meinung der Antragsteller bedarf der Zeitraum, innerhalb dessen die Abwägung der Umstände des Falles nach dem obigen Abs. 2 noch einen Sinn hat, im Interesse einer verantwortungsbewußten und vollziehbaren Neuregelung einer Begrenzung. Zeigt die schon lange Zeit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, daß die Ehe nur noch der Form nach aufrecht ist, so darf der Gesetzgeber die Verantwortung nicht auf den Richter überwälzen und die Betroffenen der Unsicherheit über ihre weitere rechtliche Lage aussetzen. Sechs Jahre sind in dieser Beziehung eine mehr als ausreichende Zeitspanne — es hat auch Vorschläge für eine kürzere Frist gegeben; in vielen Fällen wird die Abwägung nach Abs. 2 ohnedies dazu führen, daß die Frist von sechs Jahren nicht ausgeschöpft wird. Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben, so ist die Ehe auf Klage eines Ehegatten jedenfalls zu scheiden. In einem solchen Fall ist eine Abwägung der Lebensumstände der beiden Ehegatten nicht mehr sinnvoll; es liegt im wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten, daß ihnen Sicherheit über ihre neue Lebenslage gegeben wird. In wirtschaftlicher Hinsicht ist dies durch die unterhalts- und versorgungsrechtliche Absicherung des schutzbedürftigen Ehegatten gewährleistet.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß die Abgeordnete Lona M u r o w a t z.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 06

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Dr. Broesigke  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über  
eine Änderung des Ehegesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I. S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1977, wird wie folgt geändert:

Dem § 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.